



TOYOTA ASSISTANCE 24/7

Hilfe rund um die Uhr.



IM IN- UND AUSLAND ABGESICHERT

Dank Toyota Assistance bleiben Sie im Falle einer Panne oder eines Unfalls stets mobil. Die Toyota Assistance bietet Ihnen während der ersten 3 Jahre (ohne Kilometerbeschränkung) in über 40 Ländern Europas einen 24h-Notfalldienst und organisiert für Sie alle Reparaturen vor Ort oder die Rückreise in die Schweiz.

Nach Ablauf der ersten 3 Jahre verlängert sich Ihre Assistance nach jedem Service bei einem offiziellen Toyota Partner automatisch um ein weiteres Jahr (bis max. bis 185'000km innert 10 Jahren).

WAS ZU TUN IST BEI EINER PANNE

1. Fahrzeugausweis und Servicekarte bereithalten
2. Toyota Assistance anrufen (zwingend)
3. Kontaktnummer angeben, unter der Sie telefonisch erreichbar sind
4. Gegenwärtigen Fahrzeugstandort angeben
5. Schilderung des Problems

Die beste Garantie:

Regelmässige Wartung des Fahrzeugs durch Ihren offiziellen Toyota Partner.



TOYOTA ASSISTANCE IM ÜBERBLICK

VERSICHERTE EREIGNISSE

Fahruntüchtigkeit infolge

- Panne
- Kollision
- Beschädigung der Windschutzscheibe
- Verlust, Beschädigung, Diebstahl und im Innern des Fahrzeugs vergessene Schlüssel
- Reifenschäden, Batterieversagen und Treibstoffmangel



LEISTUNGEN

Generell

- Pannenhilfe (Organisation)
- Bergungskosten bis CHF 2'000.–
- Abschleppkosten
- Standgebühren des Fahrzeugs im Ausland bis CHF 100.–
- Ersatzmobilität falls das Fahrzeug am Tag der Panne nicht repariert werden kann

Die genauen Bedingungen finden Sie auf den nächsten Seiten.



ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

- Kosten für Abholen des Fahrzeugs (Bahnfahrt 1. Kl.). Sollte die Bahnfahrt länger als 6 Stunden dauern, ein entsprechendes Flugticket (Eco).
- Rückführung des Fahrzeugs, falls notwendig Ersatzfahrer
- Übernahme der Kosten für die Verzollung des versicherten Fahrzeugs nach einem Totalschaden

Die genauen Bedingungen finden Sie auf den nächsten Seiten.

BEI PANNEN UND KOLLISIONEN

HILFE RUND UM DIE UHR

Schweiz

Telefon 044 283 35 95

Aus dem Ausland

Telefon +41 (0)44 283 35 95

Gebührenpflichtige Nummer

Bei einem Pannereignis ist die Toyota Assistance zwingend zu informieren, andernfalls besteht kein Leistungsanspruch.

INFORMATIONEN

Die Toyota Assistance ist erstmalig gültig während 36 Monaten ab der 1. Inverkehrsetzung und kann nach Ablauf dieser Periode jeweils nach einem durchgeführten Service bei einer offiziellen Toyota Vertretung um ein Jahr verlängert werden.

Der regelmässige Service lohnt sich für Sie!

Auch bei einem Halterwechsel innerhalb der Versicherungsdauer bleibt der Schutz in Kraft, sofern das Fahrzeug in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert wird. Die Toyota Assistance ist eine Zusammenarbeit zwischen der Toyota AG, Safenwil, und Allianz Assistance (Schweiz).

Für weitere Fragen stehen Ihnen Ihr Toyota Partner und die Toyota AG während den üblichen Geschäftszeiten gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen mit Ihrem Fahrzeug viel Vergnügen und eine unfall- und pannenfreie Fahrt.

Ihre Toyota Assistance



ASSISTANCE- VERLÄNGERUNG

DIE SERVICE-AKTIVIERTE ASSISTANCEVERLÄNGERUNG

Wenn Sie Ihren Service bei einem offiziellen Toyota Partner durchführen lassen, wird die Assistance automatisch bis zum nächsten Service verlängert.

Dauer der Verlängerung

Abhängig vom vorgeschriebenen Wartungsintervall des Herstellers, verlängert sich die Assistance um ein oder zwei Jahre, bis zum nächsten Service.

Bedingungen für die Assistanleistung

Bei Pannen und Unfall ist zwingend die Toyota Assistance unter +41 44 283 35 95 zu kontaktieren – auch im Ausland. Andernfalls besteht kein Leistungsanspruch.

TOYOTA ASSISTANCE PLUS

DIE KAUFBARE ASSISTANCEVERLÄNGERUNG

Auf Wunsch können Sie die Assistance nach 10 Jahren resp. 185'000 km (es gilt das zuerst erreichte) käuflich erwerben.

Dauer der Verlängerung

Die Assistanceverlängerung gilt für 1 Jahr ohne Kilometer- oder Altersgrenze des Fahrzeugs.

Bedingungen für die Assistanleistung

Bei Pannen und Unfall ist zwingend die Toyota Assistance unter +41 44 283 35 95 zu kontaktieren – auch im Ausland. Andernfalls besteht kein Leistungsanspruch.

	Assistance 1 Jahr*
Alle Toyota Modelle, die offiziell von der Toyota AG importiert sind.	55.–

*1 Jahr Assistance entspricht europaweiter Pannen- und Unfallhilfe ohne Garantieverlängerung. Die Assistanceverlängerung gilt auch für Vorgängermodelle, sofern die Bedingungen erfüllt sind.



A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Welche Fahrzeuge haben Anspruch auf eine Assistance-Leistung?

Die Leistungserbringung gilt für Ihr im Fahrzeugausweis vermerktes Motorfahrzeug der Marke Toyota bis 3'500 kg Gesamtgewicht, welches in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert ist und durch die Toyota AG importiert wurde.

2. Welche Personen haben Anspruch auf diese Assistance-Leistung?

Versichert sind der Lenker und die übrigen Insassen des Fahrzeugs, im Maximum für die im Fahrzeugausweis eingetragene Anzahl Plätze.

3. Pflichten der versicherten Person im Schadenfall

Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Toyota Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahr und an die Toyota Assistance abtreten. Um Leistungen der Toyota Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die Toyota Assistance-Zentrale informiert werden.

4. Was gilt bei Halterwechsel?

Die versicherten Leistungen werden bei einem Halterwechsel im Rahmen der Vertragsdauer auf den neuen Halter übertragen, sofern das Fahrzeug in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert bleibt.

5. Wo gilt diese Assistance-Leistung?

Die Versicherung gilt in den folgenden Ländern: Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Ceuta, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kosovo,

Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Nord Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (Festland), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland und Balearen), Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ungarn, Vatikanstadt. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

6. Wie lange gilt die Assistance-Leistung?

Die Versicherung beginnt am Tag der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeugs und endet ohne besondere Mitteilung nach Ablauf von 3 Jahren am letzten Tag um 24 Uhr. Es besteht die Möglichkeit, die Assistance-Leistung nach Ablauf der Mobilitätsgarantie bei Ihrem offiziellen Toyota Partner um ein weiteres Jahr zu verlängern. Voraussetzung dafür ist ein ordentlicher Service bei einer Toyota Vertretung. Als Bestätigung gilt die von der Toyota Vertretung ausgestellte Versicherungspolice.

7. Widerrufsrecht

Der/die Versicherungsnehmer/-in kann den Vertrag innert einer Frist von 14 Tagen ab Antrag zum Abschluss des Vertrags oder der Erklärung zu dessen Annahme durch Mitteilung an den Versicherer in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Verträgen einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

8. Wann werden keine Leistungen erbracht?

Kein Versicherungsschutz besteht für Fälle, die eintreten im Zusammenhang mit:

- kriegerischen Ereignissen
- Unruhen aller Art, es sei denn, die versicherten Personen weisen nach, dass die Schäden nicht mit den vorgenann-

ten Ereignissen in Zusammenhang stehen

- der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten auf Rennstrecken
- vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu
- Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch

9. Dienstleistungserbringung

Die Qualität der Dienstleistung kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Ausland unterschiedlich sein.

10. Was gilt im Schadenfall?

Für notwendige Hilfeleistungen, Fragen bzw. im Schadenfall ist unverzüglich Toyota Assistance zu benachrichtigen: aus der Schweiz Telefon 044 283 35 95 aus dem Ausland Telefon +41 (0)44 283 35 95.

Schriftliche Mitteilungen sind an Toyota Assistance, Postfach, 8304 Wallisellen zu richten.

11. Was geschieht bei der Verletzung von Verhaltenspflichten?

Werden die gebotenen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, können die Leistungen vom Leistungsträger gekürzt oder abgelehnt werden.

12. Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

13. Welcher Gerichtsstand ist massgebend?

Als Gerichtsstand steht dem Versicherten wahlweise zur Verfügung:

- Hauptsitz Toyota AG, Schweiz
- Eigener Wohnsitz, sofern er sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet

14. Wer ist Träger der Versicherung?

Leistungen (Kostenübernahme) gemäss Teil B: AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz).

B. FAHRZEUGBEZOGENE LEISTUNGEN

1. Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug infolge einer Panne, einer Kollision oder der Beschädigung der Windschutzscheibe nicht mehr fahrtauglich ist, oder wenn es gestohlen wurde.

Als Panne gelten mechanische und elektrische Defekte des Fahrzeuges, welche die Weiterfahrt verunmöglichen oder gesetzlich nicht zulassen bzw. wenn eine Weiterfahrt aufgrund Fahruntüchtigkeit des Fahrzeuges infolge Beschädigung, Vandalismus, Feuer, Klimaereignisse oder defekter Sicherheitskomponenten des Fahrzeuges (Warnanzeige Airbag-System, Sicherheitsgurt, Scheibenwischer, Blinker, Vorder- oder Rücklicht) verunmöglicht wird. Verlust, Beschädigung, im Innern des Fahrzeuges vergessene oder gestohlene Schlüssel, Reifenschäden, Batterieversagen und Treibstoffmangel gelten ebenfalls als Panne.

Als Kollision gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz.

2. Welche Leistungen werden erbracht?

2.1. Grundleistungen

2.1.1. Pannenhilfe

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.



2.1.2. Ersatz von Kleinteilen

Bei einer Pannenhilfe vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen vergütet. Als Kleinteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Batterien), wie z.B. Kabel, Briden, Schläuche, Sicherungen usw.

2.1.3. Bergungskosten

Die Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeugs und des Anhängers bis total CHF 2'000.–.

2.1.4. Abschleppkosten

Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Toyota Vertretung. Reparatur- und Materialkosten sind nicht versichert.

2.1.5. Anhänger / Wohnwagen

Transport des vom beschädigten Fahrzeug gezogenen und gesetzlich zugelassenen Anhängers oder Wohnwagens in dieselbe Vertretung.

2.1.6. Standgebühren

Muss das Fahrzeug bis zur Reparatur an einem gesicherten Ort im Ausland abgestellt werden, übernehmen wir die Kosten bis CHF 100.–.

2.1.7. Feststellung des Schadensausmasses

Die Kosten für die Feststellung des Schadensausmasses im Ausland zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeugs bis CHF 400.–.

2.1.8. Schlüsselpanne

Wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet oder die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder bei Verlust des Schlüssels resp. Schlüsselbeschädigung oder Diebstahl, werden die not-

wendigen Kosten für die Behebung der Schlüsselpanne ersetzt. Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

2.1.9. Treibstoffpannen

Die Kosten für die Behebung einer Treibstoffpanne (das Fahrzeug bleibt mangels Treibstoff stehen). Nicht versichert sind das Falschtanken mit einer anderen Treibstoffart und alle dadurch entstandenen Folgeschäden an Motor und Katalysator.

2.2. Zusätzliche Leistungen

2.2.1. Mehrkosten

Falls das Fahrzeug nicht nachgewiesenermassen am gleichen Tag repariert werden kann, stehen dem Lenker und den gedeckten Insassen eine der folgenden zwei Leistungen zur Auswahl: Mehrkosten bis CHF 1'000.– pro gedeckten Insassen für die Rück- oder Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder für Übernachtungen; oder die Kosten für einen Mietwagen während der Reparaturdauer in der Schweiz für maximal 3 Tage und im Ausland maximal bis zu einem Betrag von CHF 1'500.–.

2.2.2. Abholen des wieder fahrtüchtigen Fahrzeugs

Muss das reparierte Fahrzeug abgeholt werden, werden die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel (Bahnfahrt 1. Kl.) übernommen – sollte die Bahnfahrt länger als 6 Stunden dauern, wird ein Flugticket (Eco) bezahlt.

2.2.3. Rückführung des Fahrzeugs (Ausland)

Die Rückführung des unreparierten Fahrzeuges zu Ihrem Toyota Partner, wird organisiert und bezahlt, wenn das Fahrzeug nicht innert 5 Arbeitstagen vor Ort repariert werden kann. Die Kosten dafür sind auf den Zeitwert des Fahrzeuges nach dem Ereignis limitiert.

2.2.4. Zollkosten

Die Kosten für die Verzollung des versicherten Fahrzeugs nach einem Totalschaden werden übernommen.

2.2.5. Ausfall des Fahrzeuglenkers

Wenn der Fahrzeuglenker erkrankt, verunfallt oder stirbt und kein anderer Mitfahrer das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und übernimmt die Toyota Assistance die Rückreise der übrigen Mitfahrer gemäss B 2.2.1 sowie den Rücktransport des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Autowerkstatt am Wohnort des Versicherungsnehmers.

3. Reduzierte Leistungen

Für Mietwagen, Taxis und Fahrzeuge von Fahrschulen sind die Leistungen auf die Punkte 2.1.1. bis 2.1.4. begrenzt.



toyota.ch

Toyota AG behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung oder Verpflichtung Angebots- oder Preisänderungen vorzunehmen. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr, kein Anspruch auf Vollständigkeit.
Toyota AG, Schürmattstrasse, 5745 Safenwil

67 TASSI-F2208-D